

Rechtliche Grundlagen des Jahresabschlusses

Kapitel 8 – Informationsrechte von Betriebsräten und Mitgliedern von Wirtschaftsausschüssen im Hinblick auf den Jahresabschluss

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Informationen für Aufsichtsräte und
Betriebsräte

Auf einen Blick ...

- Dieses Kapitel zeigt, wie Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse den Jahresabschluss als Informationsquelle für sich nutzen können.
- Wir stellen die Rechtsgrundlagen dar, auf die sich der Betriebsrat bei seinem Informationsverlangen berufen kann.
- Wir erläutern die konkreten Informationspflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gegenüber der Arbeitnehmervertretung.
- Abschließend gibt es Literaturtipps zum Weiterlesen und Vertiefen.

Inhaltsverzeichnis

8. Informationsrechte von Betriebsräten und Mitgliedern von Wirtschaftsausschüssen im Hinblick auf den Jahresabschluss.....	3
8.1. Die gesetzlichen Grundlagen der Informationsrechte.....	3
8.1.1. Informationsrecht des Betriebsrats.....	3
8.1.2. Informationsrecht des Wirtschaftsausschusses.....	3
8.2. Erläuterungspflichten der Geschäftsführung zum Jahresabschluss	4
8.2.1. Gegenstand der Informations- und Erläuterungspflicht durch die Geschäftsführung	4
8.2.2. Zeitpunkt und Inhalt der Erläuterung durch die Geschäftsführung	4
8.3. Literaturtipps.....	5

8. Informationsrechte von Betriebsräten und Mitgliedern von Wirtschaftsausschüssen im Hinblick auf den Jahresabschluss

8.1. Die gesetzlichen Grundlagen der Informationsrechte

8.1.1. Informationsrecht des Betriebsrats

§ 80 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) regelt das allgemeine Informationsrecht des Betriebsrats durch den Arbeitgeber. Die Informationen des Arbeitgebers müssen umfassend und rechtzeitig erfolgen. Der Betriebsrat muss in der Lage sein, zu prüfen, ob er Mitbestimmungsrechte wahrnehmen muss.

Hinsichtlich der Informationsrechte zum Jahresabschluss hat der Betriebsrat Anspruch auf Erläuterungen durch den Arbeitgeber aus **§ 80 Abs. 2**, wenn kein Wirtschaftsausschuss (WA) existiert. Dieses Informationsrecht besteht in Anlehnung an **§ 106 BetrVG**, sodass die Rechte des Wirtschaftsausschusses analog anzuwenden sind (siehe unten).

Gem. **§ 80 Abs. 3 BetrVG** kann der Betriebsrat Sachverständige hinzuziehen, um z.B. sich fachlichen Rat bei der Analyse bzw. Interpretation des Jahresabschlusses einzuholen.

8.1.2. Informationsrecht des Wirtschaftsausschusses

Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsausschussarbeit ergeben sich aus den **§§ 106 ff. BetrVG**. Die nachfolgende Übersicht zeigt die entsprechenden Rechtsquellen:

• Errichtung eines WA	→ § 106 I BetrVG
• Allgemeine Aufgaben / Stellung des WA	→ § 106 I BetrVG
• Unterrichtung des WA durch den Unternehmer	→ § 106 II BetrVG
• Wirtschaftliche Angelegenheiten	→ § 106 III BetrVG
• Bestellung und Zusammensetzung des WA oder des BR-Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten	→ § 107 BetrVG
• Rechtsstellung der WA-Mitglieder, z.B. Qualifizierung	→ § 107 BetrVG
• Sitzungen des WA	→ § 108 BetrVG
– a) Häufigkeit und Durchführung	
– b) Teilnehmer	
– c) sachkundige Arbeitnehmer und externe Sachverständige	
– d) Einsicht in Unterlagen	
– e) Bericht des WA an den Betriebsrat	
– f) Erläuterung des Jahresabschlusses	
• Das Einigungsstellenverfahren	→ § 109 BetrVG
• Das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren	→ § 109 BetrVG

§ 108 Abs. 5 BetrVG

Abb. 1: Rechtsquellen der Wirtschaftsausschussarbeit, insbesondere zur Erläuterung des Jahresabschlusses

Gem. **§ 106 Abs. 1 BetrVG** muss in Unternehmen mit mindestens 100 Beschäftigten ein Wirtschaftsausschuss eingerichtet werden. Dieser soll mit dem Unternehmer alle wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten (z.B. Rationalisierungen, Betriebsänderungen). Der Wirtschaftsausschuss hat seinerseits den Betriebsrat zu informieren. Gemäß **§ 106 Abs. 2 BetrVG** hat der Unternehmer den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterrichten.

Darüber hinaus regelt **§ 108 Abs. 5 BetrVG** ebenfalls das Informationsrecht des Wirtschaftsausschusses im Hinblick auf den Jahresabschluss: „Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung des Betriebsrats zu erläutern.“

8.2. Erläuterungspflichten der Geschäftsführung zum Jahresabschluss

8.2.1. Gegenstand der Informations- und Erläuterungspflicht durch die Geschäftsführung

Gemäß **§ 108 Abs. 5 BetrVG** hat die Geschäftsführung unter Beteiligung des Betriebsrats bzw. Gesamtbetriebsrats den handelsrechtlichen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht zu erläutern.

Ggf. ist dem Wirtschaftsausschuss neben dem handelsrechtlichen Jahresabschluss die Steuerbilanz zu erläutern, wenn dies für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung ist. Dagegen entfällt die Erläuterungspflicht der Steuerbilanz, wenn hierdurch die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers offenbart werden.

Zu den Erläuterungspflichten des Jahresabschlusses gehört insbesondere die Erläuterung des Konzernabschlusses, da dieser bei Konzerngesellschaften zur umfassenden Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig ist. Im Konzernabschluss sind – anders als im Jahresabschluss („Einzelabschluss“) – die Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens einbezogen („konsolidiert“), sodass die wirtschaftliche Lage des „Konsolidierungskreises“ – d.h. aller einbezogenen Unternehmen dargestellt wird.

Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist ebenfalls Gegenstand der Informations- und Erläuterungspflicht durch die Geschäftsführung (§ 106 Abs. 2 BetrVG). Dem Wirtschaftsausschuss muss Einsicht in den Prüfungsbericht gewährt werden.

8.2.2. Zeitpunkt und Inhalt der Erläuterung durch die Geschäftsführung

§ 108 BetrVG regelt nicht explizit den Zeitpunkt der Erläuterung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung. Nach Kommentarmeinung muss der Jahresabschluss bereits fertig gestellt sein. Bei Kapitalgesellschaften ist dies regelmäßig der

Fall, wenn der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt wurde. Allerdings muss die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat nicht abgewartet werden.

Die Geschäftsführung muss dem Wirtschaftsausschuss die Bedeutung einzelner Positionen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs sowie den Lagebericht erläutern und die Zusammenhänge darstellen. Fragen seitens des Wirtschaftsausschusses und des Betriebsrats sind sachgerecht zu beantworten. Der Begriff „Erläuterung“ umfasst somit das Erklären der Positionen, die Darstellung der Zusammenhänge sowie das Eingehen auf Nachfragen und deren Beantwortung. Die Geschäftsführung kann auch nicht mit Hinweis auf verständlichere Erläuterungen die Erläuterungspflicht des Jahresabschlusses umgehen.

Im Ergebnis muss die Erläuterung der Geschäftsführung so detailliert sein, dass sich der Wirtschaftsausschuss und der Betriebsrat ein „umfassendes Bild“ der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens machen kann. Er sollte nach der Erläuterung einen mit der Geschäftsführung „vergleichbaren Informationsstand“ haben.

Zur Informations- und Erläuterungspflicht muss der Geschäftsführung gehört es auch, dass sie neben ihren Erläuterungen den Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss und Lagebericht bzw. Konzernlagebericht dem Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat tatsächlich **vorlegt**.

Diese haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie sich „Notizen und Aufzeichnungen“ zu machen. Handelt es sich um einen Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss, der zu veröffentlichen ist, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses diesen auszuhändigen.

8.3. Literaturtipps

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele, Stefan: Bilanzen - Studienausgabe
8. Aufl., Düsseldorf, IDW-Verlag, 2005.

Coenenberg, Adolf G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 20. Aufl.,
Stuttgart, Schäffer-Poeschel Verlag, 2005.

Fitting, Engels, Schmidt, Trebinger, Linsenmaier: Betriebsverfassungsgesetz –
Handkommentar, 22. neu bearbeitete Auflage, München 2004.

Förschle, Gerhart; Budde, Wolfgang Dieter: Sonderbilanzen.

Von der Gründungsbilanz bis zur Liquidationsbilanz. Alle Sonderbilanzen in
einem Werk, 3. Aufl., München, C.H. Beck, 2002.

Häger, Michael: Checkbuch Überschuldung und Sanierung: 18 Checklisten von
Krisenerkennung über Fortbestehensprognose bis Sanierungsprüfung, 2.
aktualisierte Auflage, Centrale für GmbH, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2002

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.): IDW Prüfungsstandards (IDW PS), IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS), IDW Standards (IDW S) einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und Rechnungslegungshinweise (IDW PH und IDW RH).

Klein, Thomas: Handelsrechtliche Rechnungslegung im Insolvenzverfahren, IDW-Verlag, Düsseldorf, 2004.

Köstler, Roland; Kittner, Michael; Zachert, Ulrich; Müller, Matthias: Aufsichtsratspraxis, 8. Auflage, Bund Verlag, Frankfurt a.M., 2006.

Marten, Kai-Uwe; Quick, Reiner; Ruhnke, Klaus: Wirtschaftsprüfung, Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 2. Auflage, Stuttgart, Schäffer-Poeschel Verlag, 2003.

Müller, Matthias: Arbeitshilfen für Aufsichtsräte – Prüfung von Jahresabschluss und Konzernabschluss im Aufsichtsrat, Edition der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 17, Düsseldorf, 2005.

Pink, Andreas: Kurzvorträge für das Wirtschaftsprüferexamen, 2. Auflage, Herne/Berlin, NWB Verlag, 2004.

Potthoff/Trescher: Das Aufsichtsratsmitglied – ein Handbuch der Aufgaben, Rechte und Pflichten, 6. Auflage, bearbeitet von Theisen, Stuttgart 2003.

Prangenberg, Arno; Sollanek, Achim: Arbeitshilfen für Aufsichtsräte – Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat, 3. überarb. Auflage, Düsseldorf, Edition der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 12, 2005.

Winnefeld, Robert: Bilanzhandbuch

Handels - und Steuerrecht. Rechtsformspezifisches Bilanzrecht. Bilanzielle Sonderfragen und Sonderbilanzen. IAS / US-GAAP, 4. Aufl., München, C.H. Beck, 2006.

Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Auflage, München, Verlag Franz Vahlen, 2005.